



## Betriebliches Beschäftigungsverbot (§13 Abs. 1 Nr. 3 Mutterschutzgesetz)

Bitte Adresse der Schule einfügen

Betreffend Frau

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

tätig als \_\_\_\_\_

voraussichtlicher Entbindungstermin \_\_\_\_\_  
(Datum)

spreche ich als Schulleitung gemäß §13 MuSchG bzw. § 19 Satz 1 UrlMV mit Wirkung vom \_\_\_\_\_  
(Datum)

ein betriebliches Beschäftigungsverbot aus, da aus unten genannten Gründen eine unverantwortbare Gefährdung im Rahmen der Tätigkeit anderenfalls nicht ausgeschlossen werden kann.

### Grund:

- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung weder durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen noch durch einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst die gesamte Einrichtung. (S. 2)
- Anhand der durchgeführten anlassbezogenen Gefährdungsbeurteilung der Arbeitsbedingungen der Schwangeren kann eine unverantwortbare Gefährdung durch Umsetzung von Schutzmaßnahmen oder einen Arbeitsplatzwechsel ausgeschlossen werden. Das Beschäftigungsverbot umfasst bestimmte Tätigkeiten oder Teilbereiche der Einrichtung. (S. 2)
- Es ist eine Infektionskrankheit in der Einrichtung aufgetreten, für die bei der Schwangeren keine ausreichende Immunität besteht. (S. 3)
- Es besteht eine (bisher) ungeklärte oder unbekannte Immunität der Schwangeren bzgl. ihrer Tätigkeit. (S. 4)
- Es besteht eine ungeklärte oder unbekannte Immunität der Stillenden und/ oder eine fehlende oder nicht geklärte Immunität des Kindes. (S. 5)
- Andere Gründe

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

### Das Betriebliche Beschäftigungsverbot gilt:

Voraussichtlich bis zum:

\_\_\_\_\_  
(Datum)

- Bis zum Ende der Schwangerschaft ggf. unter Berücksichtigung der Schutzfrist vor Entbindung

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalakte/Gefährdungsbeurteilung in der Schule, jeweils eine Kopie an:

- Personalverwaltende Stelle
- Schwangere

**Dienstszitz:**  
LGL  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

**Dienstort:**  
LGL, Dienstort München  
Pfarrstraße 3  
80538 München

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-2102

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-3090

**E-Mail und Internet**  
poststelle@lgl.bayern.de  
www.lgl.bayern.de

Anfahrtskizze im Internet

**Bankverbindung**  
Bayerische Landesbank  
IBAN: DE31 7005 0000  
0001 2792 80  
BIC: BYLADEMM

## Beschäftigungsverbot für Tätigkeiten bzw. Teilbereiche der Einrichtung

Tätigkeiten/ Teilbereiche	Uneingeschränkt möglich?			Tätigkeit mit folgenden Einschränkungen möglich
	Ja	Nein	Nicht zutrif.	
Tätigkeit im Präsenzunterricht				
Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern (z.B. Gespräche, pflegerischer Kontakt)				
Umgang mit Kindern < 6 J.				
Umgang mit Schüler*innen 6-15 J.				
Umgang mit Schüler*innen >15 J.				
Werkunterricht				
Chemieunterricht				
Kunstunterricht				
Fachpraxisunterricht				
Schul- oder Klassenfahrten/ Exkursionen				
Sportunterricht				
Physikunterricht				
Biologieunterricht				
Musikunterricht				
Küche-/ Hauswirtschaft				
Verwaltungstätigkeit				
Förderunterricht				
Pausenaufsicht				
Andere				

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

- Original für die Personalakte/Gefährdungsbeurteilung in der Schule, jeweils eine Kopie an:
- Personalverwaltende Stelle
  - Schwangere

**Dienstszitz:**  
LGL  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

**Dienstort:**  
LGL, Dienstort München  
Pfarrstraße 3  
80538 München

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-2102

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-3090

**E-Mail und Internet**  
poststelle@lgl.bayern.de  
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Seite 2 von 5

**Bankverbindung**  
Bayerische Landesbank  
IBAN: DE31 7005 0000  
0001 2792 80  
BIC: BYLADEMM

## Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen bei Auftreten von Infektionskrankheiten

**1. Unabhängig vom Immunstatus:** Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie immer eine Freistellung für Schwangere aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Norovirus	bis zum vollendeten 17.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Rotavirus	bis zum vollendeten 11.Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Influenza (Virusgrippe)	bis zum vollendeten 10. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Coronavirus SARS-CoV-2 <sup>1</sup>	bis zum vollendeten 8. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Scharlach	bis zum vollendeten 3. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

**2. Abhängig vom Immunstatus:** Beim Auftreten folgender Infektionserkrankungen müssen Sie bei fehlender/ unklarer Immunität der Schwangeren eine Freistellung aussprechen:

Erkrankungsfall in der Einrichtung		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Ringelröteln	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Masern <sup>#</sup>	bis zum vollendeten 21. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Windpocken	bis zum vollendeten 28. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

Erkrankungsfall in der Klasse		
Zutrf.	Erkrankung	Dauer der Freistellung
	Mumps	bis zum vollendeten 25. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Keuchhusten	bis zum vollendeten 20. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Röteln	bis zum vollendeten 42. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall
	Hepatitis A	bis zum 5 vollendeten 50. Tag nach dem letzten Erkrankungsfall

<sup>#</sup>In den Empfehlungen bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalakte/Gefährdungsbeurteilung in der Schule, jeweils eine Kopie an:

- Personalverwaltende Stelle  
 Schwangere

<sup>1</sup> Nach der Anlage zur Ergänzungs-Checkliste „anlassbezogene“ Gefährdungsbeurteilung Mutterschutz muss gewährleistet werden, dass die Schwangere bei allen direkten Personenkontakten sowie auf Begegnungsflächen eine FFP2-Maske trägt. Daher reicht es aus, das betriebliche Beschäftigungsverbot auf das Unterrichten in Klassen mit Schülern zu begrenzen, unter denen ein Infektionsfall aufgetreten ist. Analog ist vorzugehen, wenn ein Infektionsfall im Bereich der Lehrkräfte bzw. der Verwaltung aufgetreten ist. In diesen Fällen ist ein betriebliches Beschäftigungsverbot für das gemeinsame Lehrzimmer bzw. für den Bereich der Verwaltung auszusprechen.

**Dienstszitz:**  
LGL  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

**Dienstort:**  
LGL, Dienstort München  
Pfarrstraße 3  
80538 München

**E-Mail und Internet**  
poststelle@lgl.bayern.de  
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

Seite 3 von 5  
**Bankverbindung**  
Bayerische Landesbank  
IBAN: DE31 7005 0000  
0001 2792 80  
BIC: BYLADEMM

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-2102

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-3090

## Beschäftigungsverbote bei (bisher) ungeklärter oder unbekannter Immunität der Schwangeren

Bis zum Vorliegen der ärztlichen Bescheinigung der individuellen Infektionsgefährdung ist die Schwangere generell von Tätigkeiten mit direktem Kontakt zu Kindern freizustellen. (S. 2)

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Schwangeren			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Masern <sup>#</sup>	Enger Körperkontakt zu den betreuten Schulkindern		Die gesamte Schwangerschaft
	Direkte Kontakte zu Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z. B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.		Die gesamte Schwangerschaft
Ringelröteln	Betreuung oder direkte Kontakte (z.B. Gespräche) zu Kindern im Vorschulalter.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen möglich.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Windpocken	Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr.		Die gesamte Schwangerschaft
	Eine strikte räumliche und personelle Trennung ist nicht möglich und Kontakte zu Kindern bis zum vollendeten 15. Lebensjahr und deren Betreuungspersonen (unter Berücksichtigung von Begegnungsflächen z.B. Begegnungen auf Fluren) sind nicht zu vermeiden.		Die gesamte Schwangerschaft
Zytomegalie (CMV)	Enger Körperkontakt zu behinderten Kindern im Vorschul- und Schulalter.		Die gesamte Schwangerschaft
	Enger Körperkontakt zu Kindern bis zum vollendeten 3. Lebensjahr		Die gesamte Schwangerschaft
	Wickeltätigkeiten oder Kontakt zu Urin und Stuhl möglich.		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)
Röteln	Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
	Kein ausreichender Abstand auf Begegnungsflächen zu den Kindern im Vorschulalter und deren Betreuungspersonen möglich.		Bis zur vollendeten 20. Schwangerschaftswoche
Hepatitis A	Fäkal-orale Schmierinfektionen möglich		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)
Hepatitis B	Verletzungsgefahr sowie Blutkontakt möglich		Tätigkeitsbezogenes Beschäftigungsverbot (S. 2)

<sup>#</sup>In den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für schwangere Frauen ist folgendes ausgeführt: „Die betrieblichen Beschäftigungsverbote gelten nicht, sofern der Arbeitgeber nachweisen kann, dass mindestens 95 % der Kinder in der Einrichtung gegen Masern gemäß den Empfehlungen der STIKO geimpft sind.“ (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalakte/Gefährdungsbeurteilung in der Schule, jeweils eine Kopie an:

- Personalverwaltende Stelle
- Schwangere

## Befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für stillende Schülerinnen und Studentinnen

Dies kann eine Schülerin oder Studentin betreffen, die im Rahmen ihrer schulischen oder hochschulischen Ausbildung ganz oder teilweise auf die Schutzfrist nach der Entbindung verzichtet.

Die Ausbildungsstelle darf eine Frau bereits in der Schutzfrist nach der Entbindung im Rahmen der schulischen oder hochschulischen Ausbildung tätig werden lassen, wenn die Frau dies ausdrücklich gegenüber ihrer Ausbildungsstelle verlangt (§3MuSchG).

Ungeklärte/ unbekannte Immunität der Stillenden Schülerin oder Studentin			
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Windpocken	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor 37. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 2.500 g)		Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung
Zytomegalie (CMV)	Ganz oder teilweiser Verzicht auf die Schutzfrist nach der Entbindung und Geburt eines frühgeborenen Kindes (vor 32. Schwangerschaftswoche oder Geburtsgewicht < 1.500 g)		Bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung

## Beschäftigungsverbote beim Stillen in der Einrichtung

Folgende Empfehlungen für die Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung gelten, sofern in der Einrichtung kein geeigneter infektionsgeschützter Raum\* zum Stillen vorhanden ist. Die Empfehlungen können analog für die Teilnahme von stillenden Schülerinnen am Unterricht sowie weiteren verpflichtend vorgegebenen Schulveranstaltungen herangezogen werden.

Fehlende oder nicht geklärte Immunität des Kindes (weder Nestschutz durch dokumentierte Immunität der Mutter – noch dokumentierte Impfung des Kindes entsprechend der STIKO-Empfehlungen)			
	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
	Ein geeigneter infektionsgeschützter Raum* zum Stillen ist vorhanden		Keine Freistellung. Der Raum ist zum Stillen zu Nutzen.
Erreger	Vorliegende Arbeitsbedingungen	Zutrf.	Freistellung
Masern Keuchhusten	Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter		Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung, jedes Mal, bis das Kind abgestillt ist.
Windpocken Und Zytomegalie (CMV)	Betreuung von Kindern im Vorschul- und Schulalter		Es gelten o.g. befristete betriebliche Beschäftigungsverbote für stillende Schülerinnen und Studentinnen. Nach Ablauf des jeweiligen Beschäftigungsverbotes: Keine Freistellung. Es kann ohne Einschränkungen in der Einrichtung gestillt werden.
Virusgrippe (Influenza)			Freistellung zum Stillen außerhalb der Einrichtung, jedes Mal, bis das Kind seinen sechsten Lebensmonat vollendet hat, sofern es nicht schon vorher abgestillt wurde.

\*Kein erhöhtes Infektionsrisiko für das Kind im Raum (z. B. ein Raum in einem Bereich ohne Kinderbetreuung, ein geeignetes Büro) und auf dem Weg zum Raum. In diesem Raum müssen der stillenden Frau Händedesinfektionsmittel zur Verfügung stehen. Entsprechend den Empfehlungen des Staatsministeriums für Familie, Arbeit bzgl. betrieblicher Beschäftigungsverbote für stillende Frauen. (Stand Februar 2022)

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift der Schulleitung

Original für die Personalakte/Gefährdungsbeurteilung in der Schule, jeweils eine Kopie an:

- Personalverwaltende Stelle
- Schwangere

**Dienstszitz:**  
LGL  
Eggenreuther Weg 43  
91058 Erlangen

**Dienstort:**  
LGL, Dienstort München  
Pfarrstraße 3  
80538 München

**E-Mail und Internet**  
poststelle@lgl.bayern.de  
www.lgl.bayern.de

Anfahrtsskizze im Internet

**Bankverbindung**  
Bayerische Landesbank  
IBAN: DE31 7005 0000  
0001 2792 80  
BIC: BYLADEMM

Seite 5 von 5

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-2102

**Telefon:** 09131/6808-0  
**Telefax:** 09131/6808-3090